

Aufnahmeschein

An die
Karnevalsgesellschaft 1884 e. V. Enkirch/Mosel „KG 1884 Enkirch“

Geschäftsstelle: 56850 Enkirch/Mosel
Zum Herrenberg 94, Telefon 06541/9066

Förderndes Mitglied

Der Unterzeichnende meldet sich hiermit als
Förderndes Mitglied
an und bittet mit nachstehenden Angaben um Eintragung in die
Förder Mitgliederkartei:

Name: _____

Beruf: _____

Straße: _____

Telefon: _____

Wohnort: _____

Der Jahresbeitrag von ____ Euro kann jährlich von nachfolgendem Konto abgebucht werden:
(Ab 50,- Euro stellen wir eine Spendenquittung aus)

Konto-Inhaber: _____

Bank: _____

Bankleitzahl: _____

Konto-Nummer: _____

Verpflichtung:

Der Unterzeichnende versichert, alle Angaben nach bestem Wissen gemacht zu haben und die Satzung der KG 1884 Enkirch anzuerkennen.

Ort und Datum

Unterschrift

Raum für Eintragungen der KG 1884 e. V. Enkirch/Mosel:



Satzung der Karnevalsgesellschaft 1884 e.V. Enkirch / Mosel

Satzung der Karnevalsgesellschaft Enkirch 1884 e.V.

§ 1 Name, Vereinsregister, Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Karnevalsgesellschaft 1884 e.V. Enkirch /Mosel" – abgekürzt "KG 1884 Enkirch". Er ist Mitglied im Regionalverband Karnevalistischer Korporationen Rhein-Mosel-Lahn e.V.", abgekürzt "RKK".
2. Er ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Bernkastel-Kues unter dem Aktenzeichen: VR 376.
3. Sitz des Vereins ist Enkirch.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele

1. Zweck des Vereins ist, das Brauchtum Karneval in seiner kulturhistorischen Bedeutung zu hegen und zu pflegen und die hiermit verbundenen Sitten und Gebräuche zu schützen und zu erhalten.
2. Der Verein macht es sich zur Aufgabe, Sessionseröffnung (donnerstags nach dem 11.11. auf dem Brunnenplatz Enkirch), Sitzungen, Prinzenproklamationen und ähnliche karnevalistische Veranstaltungen durchzuführen. Eine weitere Aufgabe ist die Durchführung und Organisation des Karnevalsumzuges am Sonntag vor Rosenmontag unter Mithilfe befreundeter Vereine und Gruppen.
3. Ziel des Vereins ist es, den Karneval in alter Überlieferung zu erhalten, ohne jedoch an der Neuzeit vorbeizugehen.
4. Der Verein macht es sich zur Aufgabe, Theateraufführungen der vereinseigenen Theatergruppe durchzuführen.
5. Der Verein macht es sich zur Aufgabe, kulturelle Veranstaltungen auf dem Brunnenplatz, und Moselvorgelände im Festzelt durchzuführen.
6. Durchführung von Vereinsfahrten und Vereinswanderungen.

§ 3 Verwendung der Vereinsmittel

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt und gegen die nichts nachteiliges bekannt ist (keine Altersbegrenzung). Die Mitglieder setzen sich zusammen aus aktiven, fördernden und Ehrenmitgliedern.
2. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
3. Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag auszufüllen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Nach erfolgter Aufnahme wird die Mitgliedschaft schriftlich bestätigt.
4. Jedes Mitglied verpflichtet sich, Arbeiten zur Ausrichtung für vom Vorstand oder der Vollversammlung beschlossenen Veranstaltungen zu leisten.
5. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Der Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen.
6. Aus dem Verein ausgeschlossen werden können Mitglieder, deren Handlungen sich gegen die Ziele des Vereins richten oder das Ansehen des Vereins schädigen, sowie Mitglieder, die trotz Mahnung länger als ein Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand sind. Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss aus dem Verein ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Tod.

§ 5 Beitrag, Beitragszahlung, Fälligkeit

1. Die Beitragspflicht beginnt mit Beginn des 18. Lebensjahres. Zu leisten ist der Beitrag von allen Mitgliedern über 18 Jahren, auch den Ehrenmitgliedern die nach dem 25.4.2003 ernannt wurden.
2. Die Höhe des Beitrages bestimmt die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit.
3. Der Beitrag ist jeweils am 01. Januar eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat, in dem die Mitgliedschaft erworben wurde und wird für das volle Jahr erhoben.

§ 6 Organe des Vereins (Gremien)

Die wichtigsten Gremien des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Generalversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Kassenprüfer

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Jeweils im April eines jeden Jahres ist eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) durchzuführen. Hierzu werden die Mitglieder fristgerecht eingeladen (14 Tage im Voraus durch Bekanntgabe im amtlichen Blatt der VG Traben-Trarbach).
2. Eine Generalversammlung mit Vorstandswahlen erfolgt alle 3 Jahre. Die Einladung mit der Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt 14 Tage im Voraus über das amtliche Blatt der VG Traben-Trarbach. Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand bis eine Woche vor dem Termin schriftlich einzureichen.
3. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - Geschäftsbericht
 - Sessionsbericht
 - Bericht des Schatzmeisters (1. Kassierers)
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Schatzmeisters
 - Entlastung des Vorstandes
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung eine andere Mehrheit vorsieht.
5. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ihm ein Antrag von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder vorliegt. Voraussetzung hierfür ist die Nennung des Grundes, der auch auf der Tagesordnung erwähnt werden muss. Dem Verlangen ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Antrages stattzugeben.
2. Vom Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Nennung der Tagesordnung einberufen werden.
3. Jede einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlußfähig, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung eine andere Mehrheit vorsieht.
4. Über jede außerordentliche Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand wird alle 3 Jahre bei der Generalversammlung neu gewählt. Die Wahl des Vorstandes ist Tagesordnungspunkt der jeweiligen Generalversammlung. Der Wahlgang wird von einem zu wählenden Wahlleiter geleitet. Der Wahlleiter hat das Recht, 2 Wahlhelfer zu beantragen, die aus den Reihen der Mitglieder zu wählen sind. Nach erfolgter Wahl übernimmt der neugewählte 1. Vorsitzende die Leitung der weiteren Wahlhandlungen. Wahl per Handzeichen ist zulässig; wird jedoch Antrag auf geheime Wahl gestellt, ist diesem stattzugeben.
2. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das zu Beginn des Geschäftsjahres (01.01.) das 18. Lebensjahr vollendet hat. Stimmberechtigt sind außerdem nur Mitglieder, die der Beitragspflicht satzungsmäßig nachgekommen sind. Der Wahlleiter vergewissert sich vor dem Wahlakt über die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder. Stimmrecht haben nur Personen, die an der Jahreshauptversammlung teilnehmen. Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
3. a) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - der 1. Vorsitzende
 - der 2. Vorsitzende
 - der Sitzungspräsident
 - der 1. Schatzmeister
 - der 1. Schriftführer (Pressewart)
 - der 2. Schriftführer (Protokollbuchführer)

b) dem erweiterten Vorstand gehören folgende Beisitzer an:

- der Jugendwart (Sprecher der Jugend, mind. 16 Jahre alt)
- der 2. Schatzmeister
- der Requisitenwart
- ein Sprecher der Garden
- der Sprecher des Herrenelferrates
- der Sprecher des Damenelferrates

c) dem saisonbedingten Vorstand gehören an:

- der Zugleiter und Sprecher der Wagenbauer
- der Sprecher der Technik
- der Sprecher der Theatergruppe
- der Sprecher der Glühweinmannschaft
- der Sprecher des Bewirtung

Für die unter b) und c) genannten Vorstandsposten hat die jeweilige Gruppe Vorschlags- und Stimmrecht.

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der 2. Vorsitzende den Verein allerdings nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist bei der nächsten Jahreshaupt- oder Generalversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Bis zu diesem Termin hat der Vorstand das Recht, die freigewordene Position kommissarisch zu besetzen.

§ 11 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

1. Führung des Vereins und Erledigung der Vereinsangelegenheiten im Sinne dieser Satzung.
2. Erledigung und Umsetzung der gestellten Anträge der Mitgliederversammlungen.
3. Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Einberufung der Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen, die vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

4. Der Vorstand ist berechtigt, über Beträge die zur Durchführung von Vereinsangelegenheiten erforderlich sind, alleine zu verfügen. Der 1. Vorsitzende hat das Verfügungsrecht alleine bis zu einem Betrag von Euro 150,00. Höhere Ausgaben bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.
5. Als Bankbevollmächtigte werden der 1. Vorsitzende, der 1. Schatzmeister und der 2. Schatzmeister eingetragen. Die jeweiligen Schatzmeister sorgen für die Erhebung der Beiträge. Sie sind berechtigt, alle anfallenden Ausgaben aufgrund von Rechnung und Belegen nach vorliegendem Vorstandsbeschluss durchzuführen.
6. Die Aufgabe des Sitzungspräsidenten besteht darin, die Kappensitzungen in Übereinstimmung mit dem Vorstand zu gestalten und zu leiten.
7. Der Schriftführer erledigt die anfallenden schriftlichen Arbeiten, während der Protokollbuchführer die Protokolle der Sitzungen, Versammlungen und Veranstaltungen abfaßt und sie ins Protokollbuch einträgt.
8. Der Requisitenwart hat für die ordnungsgemäße Lagerung und Aufbewahrung von vereinseigenen Gegenständen wie Kostümen, Theaterrequisiten, Dekorationen und dergleichen Sorge zu tragen.
9. Die Betreuerin der Prinzensgarden hat in Übereinstimmung mit dem Vorstand für die Zusammenstellung der Garde und die Einübung von Tänzen zu sorgen.
10. Die Beisitzer haben in Übereinstimmung mit dem Vorstand die Aufgabe, sich für die Vereinsinteressen einzusetzen, die nicht direkt durch die vorher genannte Vorstandsmitglieder übernommen werden, z.B. Zugzusammenstellung, Saalaufbau etc.
11. Die Elferräte bestimmen über die Neuaufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern der Elferräte.
12. Der Vorstand kann für gewisse Vereinsangelegenheiten Ausschüsse bilden und deren Vorsitzende bestimmen.
13. Zu Vorstandssitzungen können jederzeit Mitglieder eingeladen werden, wenn bestimmte Themen behandelt werden sollen, deren Thematik es sinnvoll erscheinen lässt, andere Personen zu hören. Sie sind jedoch nicht stimmberechtigt.

§ 12 Vom Verein genutzte Räume und Standorte

1. Von der Gemeinde angemietete Wagenhalle mit Vorhäuschen und Gelände, zur Unterbringung der Prunkwagen, die von der KG gepflegt und instandgehalten werden.
2. Lager- und Übungsraum in der alten Schule, von der Gemeinde angemietet. Lagerung von Inventar, Requisiten, Kostümen, Übungsraum für die KG, Theatergruppe und Trainingsraum für die Garde. Ebenso dienen die Turnhalle und der Bürgersaal der alten Schule als Trainingsräume für die Garde.
3. Aussichtspavillon mit Aussichtspunkt im Weinberg, der von der KG erbaut und in Fron- und Reparaturarbeiten gepflegt wird.
4. Das Tersteegenhaus dient als Aufführungsort für die Theatergruppe.

§ 13 Kassenprüfer

Bei der Generalversammlung und an der Jahreshauptversammlung werden jeweils 2 Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zu Kassenprüfern gewählt. Sie haben die Aufgabe, nach Abschluss des Geschäftsjahres die Kasse zu prüfen und das Ergebnis bei der Generalversammlung bekannt zu geben. Einer der beiden Kassenprüfer sollte im darauffolgenden Geschäftsjahr wiedergewählt werden (höchstens jedoch für 2 Prüfungen). Die Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 14 Ehrentitel

Auf Vorschlag der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes können folgende Ehrentitel mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung verliehen werden:

- a) Ehrenmitglied (nach 30 Jahren aktiver Mitgliedschaft)
- b) Ehrenpräsident (nach mind. 11 Jahren)
- c) Ehrensitzungspräsident (nach 11 Jahren)

§ 15 Vereinsfarben, Uniformen

1. Die Vereinsfarben sind Blau-Weiß. Hierauf sollen möglichst alle Kostüme abgestimmt sein.
2. Uniformen, Kostüme und Requisiten, die vom Verein finanziert wurden, sind Eigentum des Vereins. Sie sind sorgfältig zu behandeln und nach Beendigung des Gebrauchs in einwandfreiem Zustand an den Verein zurückzugeben.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins müssen mindestens 50% der eingetragenen stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Sind bei dieser Versammlung 50% der eingetragenen Mitglieder nicht anwesend, so muss auf Antrag innerhalb von 6 Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einberufen werden, die auf jeden Fall beschlussfähig ist. Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch zwei Liquidatoren, die von der über die Auflösung beschließenden Mitgliederversammlung zu bestimmen sind.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Enkirch, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Enkircher Karnevals oder zur Hege und Pflege heimatlichen Brauchtums zu verwenden ist.

§ 17 Satzungsänderung

1. Ein Antrag auf Änderung dieser Satzung ist beim Vorstand schriftlich einzureichen. Er ist Tagesordnungspunkt der nächsten Mitgliederversammlung.
2. Zu einem Beschluss über die Änderung oder Ergänzung dieser Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 18 Schlussbestimmungen

1. Soweit diese Satzung keine gesonderte Regelung enthält, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
2. Jedem Mitglied, das in den Verein eintritt, ist die jeweilig gültige Satzung zusammen mit der Bestätigung der Mitgliedschaft auszuhändigen.
3. Mit Genehmigung dieser Satzung durch das Amtsgericht werden alle vorherigen Satzungen ungültig.

Enkirch, 08. April 1976

Enkirch, 25. April 2003

Aufnahmeschein

An die
Karnevalsgesellschaft 1884 e. V. Enkirch/Mosel „KG 1884 Enkirch“

Geschäftsstelle: 56850 Enkirch/Mosel
Zum Herrenberg 94, Telefon 06541/9066

Der Unterzeichnende meldet sich hiermit als Mitglied an und bittet um nachstehende Eintragung in die Mitgliederkartei der KG 1884 Enkirch. Die Beitragspflicht beginnt mit Beginn des 18. Lebensjahres. Zu leisten ist der Beitrag von allen Mitgliedern über 18 Jahren, auch den Ehrenmitgliedern die nach dem 25.4.2003 ernannt wurden.

Name: _____

Beruf: _____

Straße: _____

Telefon: _____

Wohnort: _____

Der Jahresbeitrag von ____ Euro kann jährlich von nachfolgendem Konto abgebucht werden. (Dieser Beitrag kann durch die Mitgliederversammlung geändert werden.):

Konto-Inhaber: _____

Bank: _____

Bankleitzahl: _____

Konto-Nummer: _____

Verpflichtung:

Der Unterzeichnende versichert, alle Angaben nach bestem Wissen gemacht zu haben und die Satzung der KG 1884 Enkirch anzuerkennen.

Ort und Datum

Unterschrift

Raum für Eintragungen der KG 1884 Enkirch: